

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Probleme bereinigt werden:

(1) Kommunale Gebietsgliederung, Folgeregulungen der Gebietsreform

- a) Im Fortführungsnachweis zur BayRS Stand 1. Januar 2004 sind zwölf Gesetze, neun Rechtsverordnungen der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags und 70 Rechtsverordnungen des Staatsministeriums des Innern aufgeführt, die Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken, gemeindefreien Gebieten und Verwaltungsgemeinschaften, Kreis- und Bezirksrechtsregelungen sowie Folgeregulungen, vor allem zu Personalfragen, zum Inhalt haben. Hinzu kommt noch die nicht im Fortführungsnachweis enthaltene Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 24. November 2004 (GVBl S. 501). Derzeit sind über sechs Prozent aller Landesverordnungen Bestands- und Gebietsänderungsnormen.
- b) Die Vorschriften der Kommunalgesetze über die Regelung der Rechtsfolgen von Gebiets- und Bestandsänderungen sind kompliziert und führen zum Teil zu unnötigem Verwaltungsaufwand. So ist bisher geregelt, dass bei Gebietsänderungen das Recht der abgebenden oder aufgelösten Gebietskörperschaft im Umgliederungsgebiet bestehen bleibt, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Die Zuständigkeit für solche Regelungen, die den Bedürfnissen früherer Gebietsreformen mit großflächigen Änderungen entsprach, ist nicht mit der Zuständigkeit für die Änderung selbst verknüpft und extrem unübersichtlich.
- c) Das Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund vormaligen Reichsrechts hat heute keinen Anwendungsbereich mehr.

(2) Kommunale Namen

- a) Das geltende Recht der kommunalen Namen enthält nicht mehr zeitgemäße Einschränkungen und aufwändige Verfahren. So muss bei dem neuerdings häufiger vorgetragenen Wunsch von Gemeinden, die Schreibweise von Namenszusätzen zu ändern, ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegen, das nur selten nachgewiesen werden kann. Das gilt auch für die Änderung des Namens von Verwaltungsgemeinschaften, die in der Regel den Namen der Sitzgemeinde führen.
- b) Die Änderung von Landkreisnamen bedarf einer Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags, auch wenn sich die Änderung nur auf die Schreibweise bezieht (Beispiel: Änderung des Namens des Landkreises Landsberg a. Lech in Landsberg am Lech).

B) Lösung**(1) Kommunale Gebietsgliederung, Folgeregulungen der Gebietsreform**

- a) Der Gesetzentwurf schreibt die kommunale Gliederung des Staatsgebiets unbeschadet späterer Änderungen nach dem Rechtszustand am 1. Januar 2005 fest. Das macht es möglich, 88 Rechtsvorschriften aufzuheben. Der Gesetzentwurf hat keine inhaltlichen Rechtsänderungen zur Folge, sondern ist eine Zusammenfassung, die die formale Bereinigung des Landesrechts ermöglicht. Er entlastet das Landesrecht und dient insbesondere zum Abbau von Stammnormen.

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke aus dem Jahr 1978 und drei weitere Gesetze aus den Siebziger Jahren, die im Zusammenhang mit der Gebietsreform stehen, können aufgehoben werden, weil die Vorschriften – soweit sie überhaupt noch gelten – nicht mehr benötigt oder anderweitig „untergebracht“ werden (vgl. die Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte durch § 6 Nr. 1).

- b) Bei den Regelungen der Rechtsfolgen von Bestands- und Gebietsänderungen geht es heute in der Praxis in aller Regel um kleinere Änderungen. In solchen Fällen ist es sachgerecht, abstrakt-generell die Erstreckung des Rechts der aufnehmenden Gebietskörperschaft auf das aufgenommene Gebiet festzuschreiben. Soll davon ausnahmsweise abgewichen werden, kann das die für die Gebietsänderung zuständige Stelle selbst tun; eine gesonderte Festlegung von Zuständigkeiten ist hierfür entbehrlich. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung.
- c) Das Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts hat heute keinen Anwendungsbereich mehr.

(2) Kommunale Namen

- a) Im Hinblick auf das allgemeine Bemühen um Verwaltungsvereinfachung und Vorschriftenabbau ist es gerechtfertigt, für alle Namensänderungen, nicht nur für Änderungen der Schreibweise, auf das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GO zu verzichten. Das gilt auch für den Namen einer Verwaltungsgemeinschaft, der mit wenigen Ausnahmen dem Namen der Sitzgemeinde entspricht (vgl. Art. 3 Abs. 2 VGemO).
- b) Änderungen des Namens eines Landkreises, die nur die Schreibweise betreffen, sollen künftig nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung erfolgen; die Zustimmung des Landtags entfällt in diesen Fällen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat:

Kostenentlastung durch Verfahrenserleichterung nicht bezifferbar.

Kommunen:

Kostenentlastung durch Verfahrenserleichterung nicht bezifferbar.

Wirtschaft und Bürger:

Keine Kostenauswirkung.

Gesetzentwurf

über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften

1012-1-I

§ 1

Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

¹Die Gliederung des Staatsgebiets in Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und gemeindefreie Gebiete bestimmt sich nach dem Rechtszustand am 1. Januar 2005. ²Spätere Änderungen auf der Grundlage des jeweiligen Rechts bleiben unberührt.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „dringenden“ gestrichen.
2. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird eine Gemeinde durch Ausgliederung aus einer bestehenden Gemeinde gebildet, gilt das Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort. ²Bei Gebietsänderungen erstreckt sich das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist.“

3. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Art. 9 Abs. 2 Satz 3 der Bezirksordnung und des Art. 9 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung regelt die gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 zuständige Behörde die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt

geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Namensänderungen, die nur die Schreibweise betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung des Landtags.“

2. In Art. 8 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle des bisherigen Abs. 1 treten folgende Abs. 1 und 2:

„(1) ¹Bei Änderungen im Bestand von Landkreisen ist die Fortgeltung von Kreisrecht in der Rechtsverordnung gemäß Art. 8 Abs. 2 zu regeln. ²Bei Gebietsänderungen erstreckt sich das Recht des aufnehmenden Landkreises auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für das Recht der durch die Änderung betroffenen Gemeinden.

(2) ¹Soweit nicht das Staatsministerium des Innern gemäß Art. 9 Abs. 2 der Bezirksordnung zuständig ist, regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. ²Sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Kreistags für den Rest der Wahlzeit anordnen. ³Die Regierung trifft auch entsprechende Regelungen für die durch die Änderung betroffenen Gemeinden oder kann damit für kreisangehörige Gemeinden die Landratsämter beauftragen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des bisherigen Abs. 1 treten folgende Abs. 1 und 2:

„(1) ¹Das Recht des aufnehmenden Bezirks erstreckt sich auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist. ²Entsprechendes gilt für das Recht der durch die Änderung betroffenen Landkreise und Gemeinden.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern regelt die für den Bezirk mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. ²Es kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Bezirkstags für den Rest der Wahlzeit anordnen. ³Das Staatsministerium des Innern trifft auch entsprechende Regelungen für die durch die Änderung betroffenen Landkreise und Gemeinden oder beauftragt damit die Regierungen oder für kreisangehörige Gemeinden die Landratsämter.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 5

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Regierung kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft deren Namen und Sitz ändern. ²Die Namensänderung setzt ein öffentliches Bedürfnis, die Sitzänderung ein dringendes öffentliches Bedürfnis voraus.“

§ 6

Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Wird bei einer nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung angeordneten Neuwahl der erste Bürgermeister einer von einer Gebietsänderung betroffenen fortbestehenden Gemeinde, der Beamter auf Zeit ist, in dieser Funktion nicht wiedergewählt, tritt er mit Beginn der Amtszeit des neuen ersten Bürgermeisters für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. ²Wird bei einer nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung angeordneten Neuwahl der ehrenamtliche erste Bürgermeister der fortbestehenden Gemeinde in dieser Funktion nicht wiedergewählt, ist er mit Beginn der Amtszeit des neuen ersten Bürgermeisters entlassen.“

2. In Art. 26 Abs. 1 werden die Worte „Der einstweilige Ruhestand (Art. 14 Abs. 1 und 3) beginnt“ ersetzt durch „In den Fällen des Art. 14 Abs. 1 beginnt der einstweilige Ruhestand“.
3. In Art. 145 Abs. 6 werden die Worte „in Art. 14 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „in Art. 14 Abs. 1, 2 und 3“.

§ 7

Rechtsstandswahrung

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 2005 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (BayRS 2020-5-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853),
2. das Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (BayRS 2020-5-4-I),
3. das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform vom 28. März 1978 (BayRS 2020-5-6-I),
4. das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (BayRS 2020-4-1-I),
5. das Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayRS 103-1-S),
6. folgende Vorschriften über die kommunale Gliederung und über die Geltung von Kreis- und Bezirksrecht:
 - 6.1 Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27. Dezember 1971 (BayRS 1012-2-4-I),
 - 6.2 Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. August 1979 (GVBl S. 223, BayRS 2020-5-7-I), geändert durch Art. 6 und 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 270),
 - 6.3 Gesetz über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten vom 6. August 1981 (BayRS 2020-5-8-I),
 - 6.4 Zweites Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 270, BayRS 2020-5-9-I),
 - 6.5 Drittes Gesetz zur Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 11. August 1989 (GVBl S. 369, BayRS 2020-5-10-I),
 - 6.6 Viertes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 9. November 1993 (GVBl S. 830, BayRS 2020-5-11-I),

- 6.7 Fünftes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 309, BayRS 2020-5-13-I),
- 6.8 Sechstes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 23. November 2001 (GVBl S. 738, BayRS 2020-5-14-I),
- 6.9 Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. März 1976 (BayRS 1012-2-5-I),
- 6.10 Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111, BayRS 1012-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1977 (GVBl S. 759),
- 6.11 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Betzenstein, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 22. Oktober 1976 (GVBl S. 460, BayRS 1012-2-7-I),
- 6.12 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 9. Dezember 1976 (GVBl S. 591, BayRS 1012-2-8-I),
- 6.13 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 5. September 1978 (GVBl S. 669, BayRS 1012-2-9-I),
- 6.14 Verordnung zur Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebiets Veldensteinerforst, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 2. Oktober 1978 (GVBl S. 757, BayRS 1012-2-10-I),
- 6.15 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 11. Oktober 1978 (GVBl S. 762, BayRS 1012-2-11-I),
- 6.16 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Ippesheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken vom 11. Oktober 1978 (GVBl S. 762, BayRS 1012-2-12-I),
- 6.17 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Eurasburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, und der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern vom 17. Oktober 1978 (GVBl S. 763, BayRS 1012-2-13-I),
- 6.18 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Stadt Auerbach i. d. OPf., Landkreis Amberg-Weilburg, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 17. Oktober 1978 (GVBl S. 764, BayRS 1012-2-14-I),
- 6.19 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Burgheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Rain, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben vom 17. Oktober 1978 (GVBl S. 764, BayRS 1012-2-15-I),
- 6.20 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Oberbergkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und Wurmsham, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 25. Oktober 1978 (GVBl S. 779, BayRS 1012-2-16-I),
- 6.21 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 27. Oktober 1978 (GVBl S. 782, BayRS 1012-2-17-I),
- 6.22 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Prackebach, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern, und Miltach, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 6. November 1978 (GVBl S. 943, BayRS 1012-2-18-I),
- 6.23 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 20. November 1978 (GVBl S. 948, BayRS 1012-2-19-I),
- 6.24 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Nennslingen und der Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken, und des Markts Titting, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern vom 7. Dezember 1978 (GVBl S. 949, BayRS 1012-2-20-I),
- 6.25 Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebiets Fronreitener Forst, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, in die Gemeinden Halblech, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, und Wildsteig, Landkreis Weilheim-Schongau vom 4. September 1979 (GVBl S. 304, BayRS 1012-2-21-I),

- 6.26 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 508, BayRS 1012-2-22-I),
- 6.27 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 508, BayRS 1012-2-23-I),
- 6.28 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 509, BayRS 1012-2-24-I),
- 6.29 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinden Adelsdorf und Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 509, BayRS 1012-2-25-I),
- 6.30 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken, und des Marktes Burghaslach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 510, BayRS 1012-2-26-I),
- 6.31 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Moosburg a. d. Isar, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Buch a. Erlbach, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-27-I),
- 6.32 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-28-I),
- 6.33 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 558, BayRS 1012-2-29-I),
- 6.34 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Painten, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 558, BayRS 1012-2-30-I),
- 6.35 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 559, BayRS 1012-2-31-I),
- 6.36 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 559, BayRS 1012-2-32-I),
- 6.37 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Pfarrweisach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken vom 26. November 1980 (GVBl S. 725, BayRS 1012-2-33-I),
- 6.38 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Rudelzhausen, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und Volkenschwand, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern vom 27. November 1980 (GVBl S. 725, BayRS 1012-2-34-I),
- 6.39 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken vom 27. November 1980 (GVBl S. 726, BayRS 1012-2-35-I),
- 6.40 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Brand, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Mehlmeisel, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken vom 27. November 1980 (GVBl S. 726, BayRS 1012-2-36-I),
- 6.41 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Stadt Roth, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 27. Juli 1981 (GVBl S. 354, BayRS 1012-2-37-I),
- 6.42 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Lauterhofen und des gemeindefreien Gebiets Grafenbucher Forst, beide Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 27. Juli 1981 (GVBl S. 355, BayRS 1012-2-38-I),
- 6.43 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Erlbach, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern vom 11. August 1981 (GVBl S. 360, BayRS 1012-2-39-I),

- 6.44 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 11. August 1981 (GVBl S. 360, BayRS 1012-2-40-I),
- 6.45 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken vom 11. August 1981 (GVBl S. 361, BayRS 1012-2-41-I),
- 6.46 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Gammelsdorf, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und Bruckberg, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 13. Oktober 1981 (GVBl S. 478, BayRS 1012-2-42-I),
- 6.47 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 12. November 1981 (GVBl S. 506, BayRS 1012-2-43-I),
- 6.48 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern vom 24. November 1981 (GVBl S. 508, BayRS 1012-2-44-I),
- 6.49 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Oberbergkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und Wurmsham, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 24. November 1981 (GVBl S. 509, BayRS 1012-2-45-I),
- 6.50 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und des gemeindefreien Gebiets Mark, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 19. Januar 1982 (GVBl S. 72, BayRS 1012-2-46-I),
- 6.51 Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Kammerforst“, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, in die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken vom 15. Juni 1982 (GVBl S. 335, BayRS 1012-2-47-I),
- 6.52 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Markt, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinden Julbach und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 971, BayRS 1012-2-48-I),
- 6.53 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 972, BayRS 1012-2-49-I),
- 6.54 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Mörnsheim, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Tagmersheim, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 972, BayRS 1012-2-50-I),
- 6.55 Verordnung zur Änderung des Gebiets des gemeindefreien Gebiets Paintner Forst, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 973, BayRS 1012-2-51-I),
- 6.56 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Bodenmais, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 973, BayRS 1012-2-52-I),
- 6.57 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz vom 14. Dezember 1982 (GVBl S. 1122, BayRS 1012-2-53-I),
- 6.58 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 9. Dezember 1983 (GVBl S. 1123, BayRS 1012-2-54-I),
- 6.59 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 3. Dezember 1984 (GVBl S. 540, BayRS 1012-2-55-I),
- 6.60 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 848, BayRS 1012-2-56-I),
- 6.61 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 1. Dezember 1986 (GVBl S. 382, BayRS 1012-2-57-I),
- 6.62 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 449, BayRS 1012-2-58-I),
- 6.63 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 4. Dezember 1988 (GVBl S. 375, BayRS 1012-2-59-I),
- 6.64 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 3. Dezember 1989 (GVBl S. 697, BayRS 1012-2-60-I),

- 6.65 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 27. Oktober 1991 (GVBl S. 377, BayRS 1012-2-61-I),
- 6.66 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 17. Oktober 1992 (GVBl S. 560, BayRS 1012-2-62-I),
- 6.67 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 16. November 1993 (GVBl S. 883, BayRS 1012-2-63-I),
- 6.68 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 9. Dezember 1994 (GVBl S. 1074, BayRS 1012-2-64-I),
- 6.69 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 23. November 1995 (GVBl S. 821, BayRS 1012-2-65-I),
- 6.70 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 23. Oktober 1996 (GVBl S. 448, BayRS 1012-2-66-I),
- 6.71 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 11. November 1997 (GVBl S. 802, BayRS 1012-2-67-I),
- 6.72 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 12. November 1998 (GVBl S. 936, BayRS 1012-2-68-I),
- 6.73 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 27. Oktober 1999 (GVBl S. 474, BayRS 1012-2-69-I),
- 6.74 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 13. November 2000 (GVBl S. 784, BayRS 1012-2-70-I),
- 6.75 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 723, BayRS 1012-2-71-I),
- 6.76 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, gemeindefreien Gebieten, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2002 (GVBl S. 638, BayRS 1012-2-72-I),
- 6.77 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 9. November 2003 (GVBl S. 864, BayRS 1012-2-73-I),
- 6.78 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 24. November 2004 (GVBl S. 501, BayRS 1012-2-74-I),
- 6.79 Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte (Neugliederungsverordnung) vom 27. Dezember 1971 (BayRS 1012-3-1-I),
- 6.80 Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Rottenbauer, Landkreis Würzburg, in die Stadt Würzburg vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 710, BayRS 1012-3-3-I),
- 6.81 Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Gailbach, Landkreis Aschaffenburg, in die Stadt Aschaffenburg vom 26. März 1975 (GVBl S. 57, BayRS 1012-3-4-I),
- 6.82 Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“, Landkreis Landshut, in die Stadt Landshut vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 544, BayRS 1012-3-5-I),
- 6.83 Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Steinacher Forst l. d. Saale“, Landkreis Bad Kissingen, in die Gemeinde Burglauer, Landkreis Rhön-Grabfeld vom 6. Dezember 1984 (GVBl S. 529, BayRS 1012-3-6-I),
- 6.84 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg vom 16. November 1993 (GVBl S. 846, BayRS 1012-3-7-I),
- 6.85 Verordnung über die Geltung des Kreisrechts in der Gemeinde Beerbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 10. Juni 1976 (GVBl S. 269, BayRS 2020-5-5-1-I),
- 6.86 Verordnung über die Geltung des Kreisrechts in den Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg und Steinheim, Landkreis Unterallgäu vom 10. Juni 1976 (GVBl S. 270, BayRS 2020-5-5-2-I),
- 6.87 Verordnung über die Geltung des Bezirks- und Kreisrechts im Markt Pöttmes (Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben), und in der Gemeinde Königsmoos (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 590, BayRS 2020-5-5-3-I),
- 6.88 Verordnung über die Geltung des Bezirksrechts im Gebiet, das den Bezirken Oberbayern und Niederbayern auf Grund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 3. April 1989 zuwächst, vom 20. September 1993 (GVBl S. 835, BayRS 2020-5-12-I).

Begründung:**I. Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesrecht entlastet und es werden Stammnormen abgebaut. Die Festschreibung der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets nach dem Rechtszustand am 1. Januar 2005 macht es möglich, 92 Rechtsvorschriften, die Bestands- und Gebietsänderungen, Kreis- und Bezirksrechtsregelungen sowie Folgeeregungen, vor allem zu Personalfragen, zum Inhalt haben, aufzuheben.

Das geltende Recht der kommunalen Namen enthält nicht mehr zeitgemäße Einschränkungen und aufwändige Verfahren. So muss bei dem neuerdings häufiger vorgetragenen Wunsch von Gemeinden, die Schreibweise von Namenszusätzen zu ändern, ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegen, das nur selten nachgewiesen werden kann. Das gilt auch für die Änderung des Namens von Verwaltungsgemeinschaften, die in der Regel den Namen der Sitzgemeinde führen. Die Änderung von Landkreisnamen bedarf einer Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags, auch wenn sich die Änderung nur auf die Schreibweise bezieht. Der Entwurf verzichtet auf diese besonderen Erfordernisse.

Die Vorschriften der Kommunalgesetze über die Regelung der Rechtsfolgen von Bestands- und Gebietsänderungen sind außerordentlich kompliziert und führen zum Teil zu unnötigem Verwaltungsaufwand. So ist bisher bestimmt, dass bei Gebietsänderungen das Recht der abgebenden oder aufgelösten Gebietskörperschaft im Umgliederungsgebiet bestehen bleibt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 LKrO und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 GO). Die Zuständigkeit für solche Regelungen ist nicht mit der Zuständigkeit für die Änderung selbst verknüpft und extrem unübersichtlich.

Die bisherigen Vorschriften entsprachen den Bedürfnissen einer Gebietsreform mit großflächigen Änderungen, wo es bei der Umgliederung oder Auflösung ganzer kommunaler Einheiten sinnvoll war, grundsätzlich deren Recht zunächst fortbestehen zu lassen. Demgegenüber geht es heute in der Praxis in aller Regel um kleinere Änderungen; bei solchen Änderungen mussten in den letzten Jahren immer gesonderte Erststreckungsregelungen getroffen werden. Es ist daher sachgerecht, von der bisherigen grundsätzlichen Fortgeltungsregelung abzugehen und abstrakt-generell die Erststreckung des Rechts der aufnehmenden Gebietskörperschaft auf das aufgenommene Gebiet festzuschreiben. Soll ausnahmsweise davon abgewichen werden, muss das die für die Gebietsänderung zuständige Stelle selbst tun; eine gesonderte Festlegung von Zuständigkeiten ist hierfür entbehrlich. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen dienen mithin der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung.

Das Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts hat heute keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher aufgehoben werden.

II. Einzelbegründung**Zu § 1 – Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets**

Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und gemeindefreien Gebieten und Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 11 GO, Art. 8 LKrO, Art. 8 BezO und Art. 9 VGemO werden durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags oder

durch Rechtsverordnung vorgenommen (Art. 12 Abs. 1 GO, Art. 8 Abs. 2 und 3 LKrO, Art. 8 Abs. 2 BezO, Art. 2 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 VGemO). Im Fortführungsnachweis zur BayRS Stand 1. Januar 2004 sind 12 Gesetze, neun Rechtsverordnungen der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags und 70 Rechtsverordnungen des Staatsministeriums des Innern aufgeführt, die Bestands- und Gebietsänderungen, Kreis- und Bezirksrechtsregelungen sowie Folgeeregungen vor allem zu Personalfragen zum Inhalt haben. Hinzu kommt noch die im Fortführungsnachweis nicht enthaltene Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 24. November 2004 (GVBl S. 501). Derzeit sind über sechs Prozent aller Landesverordnungen Bestands- und Gebietsänderungsnormen. Die Entlastung des Landesrechts, insbesondere der Abbau von Stammnormen, macht nach über 20 Jahren Rechtsfortschreibung eine formale Bereinigung dieser Rechtsvorschriften nötig.

Die Regelungen von § 1 des Gesetzes haben keine inhaltliche Rechtsänderung zur Folge, sondern sind eine Zusammenfassung, die die formale Bereinigung des Landesrechts ermöglicht (s. dazu § 8 Abs. 2 Nrn 6.1 - 6.88). Die Regelungen betreffen Neugliederungen im Rahmen der bisher erlassenen sechs Neugliederungsgesetze, Eingliederungen von gemeindefreiem Gebiet und eine Gebietsänderung aufgrund eines Staatsvertrags. In allen Fällen ist die Rechtswirkung eingetreten. Auf der Grundlage des geltenden Rechts sind jedoch weiterhin Änderungen im kommunalen Bestand und Gebiet möglich.

Nicht erfasst ist die Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen vom 10. April 1973 (BayRS 1012-3-2-I), eine Rechtsnorm der Landkreisreform, die in jüngerer Zeit zweimal geändert worden ist (Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen vom 20. November 2001, GVBl S. 744, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen vom 17. Dezember 2002, GVBl S. 987).

Zu § 2 – Änderung der Gemeindeordnung**Zu § 2 Nr. 1 – Art. 2 GO**

Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GO kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils ändern oder den Namen eines Gemeindeteils aufheben. In einer Reihe von Fällen haben Gemeinden beantragt, die Schreibweise von Namenszusätzen zu ändern (Beispiel: Landsberg am Lech anstelle Landsberg a. Lech). Hintergrund hierfür sind zum Teil Probleme, die die abgekürzte Schreibweise bei der Verwendung moderner Kommunikationsmittel bereitet.

Die Änderung eines Gemeindepensens, auch wenn es sich nur um eine geringfügige Änderung der Schreibweise handelt, erfordert nach der geltenden Rechtslage ein Namensänderungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Namensänderung ist jedoch nur möglich, wenn hierfür ein dringendes öffentliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Das führt dazu, dass Wünsche von Gemeinden nach Namensänderungen, auch wenn sie durchaus begründet und nachvollziehbar sind, nur schwer zu erfüllen sind, da ein dringendes öffentliches Bedürfnis nur selten dargelegt werden kann. Ein stichhaltiger Grund für diese restriktive Rechtslage ist heute nicht mehr zu erkennen.

Im Hinblick auf das allgemeine Bemühen um Verwaltungsvereinfachung und Vorschriftenabbau ist es gerechtfertigt, für alle Namensänderungen, nicht nur für Änderungen der Schreibweise, auf

das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses zu verzichten. Die Alternative wären unterschiedliche gesetzliche Anforderungen, je nach Art der Namensänderung. Das erscheint aber nicht notwendig. Das Erfordernis eines öffentlichen Bedürfnisses reicht aus, um der Rechtsaufsichtsbehörde Möglichkeiten zur sinnvollen Steuerung zu geben.

Zu § 2 Nr. 2 - Art. 12 Abs. 2 GO

Art. 12 Abs. 2 GO enthält eine Neuregelung der Frage, welches Ortsrecht bei Bestands- oder Gebietsänderungen anzuwenden ist. Im Fall der Neu- oder Wiederbildung einer Gemeinde muss es, weil keine aufnehmende Gemeinde mit ihrem Recht zur Verfügung steht, bei der Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts bleiben (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 GO). Für Gebietsänderungen wird dagegen entsprechend den in der allg. Begründung dargestellten Überlegungen abstrakt-generell die Erstreckung des Rechts der aufnehmenden Gebietskörperschaft auf das aufgenommene Gebiet festgeschrieben und die Anordnung der Fortgeltung des bisherigen Rechts nur für den Einzelfall zugelassen (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Fortgeltungsentscheidung muss in der Vorschrift über die Gebietsänderung selbst enthalten sein.

Zu § 2 Nr. 3 – Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO

Die Neufassung von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO macht durch die Verweisung auf die ebenfalls neuformulierten Vorschriften der BezO und der LKrO deutlich, dass bei Gemeindegebietsänderungen, die mit Änderungen der Bezirks- oder Landkreisgrenzen verbunden sind, die für die Regelung von Folgen dieser Änderungen zuständigen Behörden auch die Folgeregelungen für die Gemeinden treffen können.

Zu § 3 – Änderung der Landkreisordnung

Zu § 3 Nr. 1 – Art. 2 LKrO

Nach der bisherigen Fassung des Art. 2 LKrO wird der Name des Landkreises (was auch für Änderungen gilt) nach Anhörung des Kreistags mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. Es ist jedoch dann nicht erforderlich, den Landtag zu befassen, wenn sich die Namensänderung nur auf die Schreibweise bezieht. Für solche geringfügigen Änderungen reicht eine Regelung durch Rechtsverordnung der Staatsregierung (ohne Zustimmung des Landtags) aus. Auf diese Weise wird eine Verfahrensvereinfachung bei diesen unproblematischen Änderungen erreicht.

Eine Änderung der Schreibweise liegt z. B. vor, wenn eine bisher abgekürzte Bezeichnung nunmehr vollständig ausgeschrieben werden soll und umgekehrt (Beispiel: i. d. Opf./in der Oberpfalz). Eine Änderung der Schreibweise findet auch statt, wenn ein ß durch ss ersetzt oder ein Buchstabe verdoppelt werden soll (Beispiel: mm anstelle bisher m) und umgekehrt. Dagegen handelt es sich nicht um eine Änderung der Schreibweise, wenn dem Namen zum Beispiel ein „Groß-“, „Klein-“, „Ober-“, „Unter-“ usw. vorangestellt werden oder wenn eine Bezeichnung entfallen oder neu aufgenommen werden soll.

Zu § 3 Nr. 2 – Art. 8 Abs. 4 Satz 2 LKrO

Die aufgehobene Vorschrift wird ersetzt durch Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LKrO in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 3 Nr. 3 – Art. 9 LKrO

Die Frage, welches Kreisrecht bei Bestands- und Gebietsänderungen anzuwenden ist, regelt Art. 9 Abs. 1 LKrO in der Fassung des Entwurfs nach dem Muster der für die Gemeinden geltenden Neufassung des Art. 12 Abs. 2 GO. Bei Gebietsänderungen gilt danach grundsätzlich das Recht des aufnehmenden Landkreises;

die für die Änderung zuständige Stelle kann aber im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LKrO betrifft alle in Art. 8 LKrO genannten Änderungen einschließlich der dort in Abs. 4 geregelten Miterledigungsfälle.

Auch die Zuständigkeit für die Regelung der weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen wurde durch den neuen Abs. 2 vereinfacht. Mit den in Satz 3 genannten Änderungen sind - wie im Fall des Abs. 1 Satz 3 - auch die Fälle des Art. 8 Abs. 4 LKrO gemeint. Durch die Absatzgliederung wird deutlich gemacht, dass die Fortgeltung des Kreisrechts und die Regelung für sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen unterschiedliche Regelungsgegenstände sind.

Zu § 4 – Änderung der Bezirksordnung

Die Neuregelung der Erstreckung oder Fortgeltung des bei Änderungen anzuwendenden Bezirksrechts und der weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen folgt dem Muster der LKrO und der GO; auf die entsprechende Einzelbegründung wird Bezug genommen

Zu § 5 – Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 ist die Folgeregelung zum neuen Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GO. Auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 wird zunächst verwiesen. Was für die Änderung des Namens einer Gemeinde (oder eines Gemeindeteils) gilt, muss in gleichem Maße auch für den Namen einer Verwaltungsgemeinschaft gelten, zumal der Name einer Verwaltungsgemeinschaft in der Regel dem Namen der sitzgebenden Gemeinde folgt.

Diese Vereinfachung soll aber nicht für die Änderung des Sitzes einer Verwaltungsgemeinschaft gelten. Um ständige, kostenintensive Sitzänderungen bei Verwaltungsgemeinschaften zu erschweren, soll es bei dem bisherigen Erfordernis des dringenden öffentlichen Bedürfnisses für die Änderung bleiben. Das macht eine Trennung der bisher für Namen und Sitz geltenden Regelung und damit eine Absatzgliederung nötig.

Zu § 6 – Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Durch die Änderung werden die Bestimmungen aus Art. 3 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform vom 28.03.1978 (BayRS 2020-5-6-1) übernommen, das damit aufgehoben werden kann (vgl. dazu § 8 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes). Die Regelungen sind bei künftigen Gebietsänderungen im Fall einer nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 GO angeordneten Neuwahl für die nicht mehr wiedergewählten ersten Bürgermeister der fortbestehenden Gemeinde erforderlich; sie bilden die korrespondierenden Vorschriften zu Art. 14 Abs. 1 und 2 KWBG, die in entsprechender Weise die einstweilige Ruhestandsversetzung bzw. die Entlassung der durch eine Gebietsänderung entbehrlichen kommunalen Wahlbeamten der eingegliederten Gemeinde regeln.

Für weitere Bürgermeister der fortbestehenden Gemeinde sind Zusatzregelungen entbehrlich. Nach Art. 35 Abs. 1 GO endet ihre Amtszeit mit Beginn der Wahlzeit des neuen Gemeinderats. Nicht wiedergewählte berufsmäßige weitere Bürgermeister treten damit entweder nach Maßgabe des Art. 28 KWBG in Ruhestand oder sind entlassen (Art. 16 Abs. 1 KWBG); ehrenamtliche weitere Bürgermeister sind (auch im Fall ihrer etwaigen Wiederwahl) mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen (Art. 16 Abs. 1 KWBG).

Die Änderung des Art. 26 Abs. 1 KWBG ist redaktioneller Art, da sich der dort geregelte Beginn des einstweiligen Ruhestands nur auf Bürgermeister und Landräte umgebildeter Gemeinden und Landkreise, also auf Fälle des Art. 14 Abs. 1 KWBG bezieht, nicht aber auf erste Bürgermeister fortbestehender Gemeinden in den Fällen des neu angefügten Art. 14 Abs. 3 KWBG.

Zu § 7 – Rechtsstandswahrung

Um unbekannte, etwaige subjektive Rechte Einzelner unberührt zu lassen, wurde in den Gesetzentwurf die Rechtsstandswahrungsklausel des § 7 aufgenommen. Durch diese Klausel sind noch eventuell geltende Regelungen der Fortgeltung des Kreisrechts in Art. 12 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform und § 11 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke gewahrt.

Zu § 8 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Zu § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4

Die zahlreichen und tiefgreifenden Änderungen der Landkreisreform und der Gemeindegebietsreform konnten auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht vollständig bewältigt werden, sondern bedurften ergänzender Vorschriften. Diese enthielten das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, das Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform und das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass nur einzelne (Teil-)Vorschriften der genannten Gesetze für die Rechtsanwendung heute noch notwendig sind. Die Gesetze können jetzt insgesamt aufgehoben werden, weil diese Teilvorschriften - wie nachstehend ausgeführt - anderweitig untergebracht werden und die restlichen Bestimmungen sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt haben. Entsprechendes gilt auch für das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke, das im Wesentlichen Änderungsbestimmungen und Übergangs- und Schlussvorschriften enthält, die nicht mit der Gebietsreform im Zusammenhang stehen.

(1) In konkrete Regelungen der Rechts- und Verwaltungsfragen nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LKRö (neu) und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BezO (neu) kann bei entsprechender Gebietsänderung der Inhalt folgender Vorschriften aufgenommen werden:

- Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung; diese Vorschrift sichert die Übernahme von Angestellten und Arbeitern umgebildeter Gebietskörperschaften oder Verwaltungsgemeinschaften durch die aufnehmenden Gebietskörperschaften und schließt Kündigungen aus Anlass der Übernahme aus.
- Aus dem Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsätze 1 bis 3 (diese Vorschrift bestimmt die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde des Gesamtrechtsnachfolgers für die Entscheidung der Übernahme von Bediensteten, falls innerhalb von sechs Monaten zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften keine oder keine vollständige Einigung zustande kommt), Art. 8 (Regelung des Übernahmeanspruchs der Angestellten und Arbeiter bei Auflösung oder Bildung von Zweckverbänden und Sparkassen) und Art. 9 (Regelung des Übernahmeanspruchs der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten).

(2) In sondergesetzliche Regelungen werden folgende Bestimmungen überführt:

- Art. 10 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform, der Fragen der Personalvertretung in neu gebildeten Gebietskörperschaften zum Inhalt hat; die Vorschrift wird inhaltlich in eine neuzufassende Regelung, des Personalvertretungsrechts einbezogen.
- Art. 3 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform wird in das KWBG übernommen; auf Art. 6 des Gesetzentwurfs und die Begründung dazu wird verwiesen.

(3) Durch die Rechtsstandswahrungsklausel des Art. 7 des Gesetzentwurfs werden erfasst und damit abgesichert

- § 11 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke; darin sind die personellen und sächlichen Leistungen des Staates für die Verwaltung des Bezirks im Rahmen des Verwaltungsverbunds geregelt,
- Art. 12 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform; darin geht es um die Fortgeltung des Kreisrechts des bisherigen Landkreises bis zur Ersetzung eines neuen Kreisrechts durch die neuen Landkreise nach Abschluss der Landkreisreform.

(4) Die verbleibenden Vorschriften können aufgehoben werden, weil

- es sich um Änderungsbestimmungen handelt oder sie gegenstandslos geworden sind (Art. 1 bis 4, Art. 9 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung; Art. 1 bis 4, Art. 14 und 15, Art. 17 und 18 und Art. 20 bis 22 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform; Art. 1 und 2, Art. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform; §§ 1 und 2 und §§ 3 bis 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke),
- die Vorschriften sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt haben (Art. 5 bis 7 und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung; Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (Rest) und Abs. 3, Art. 7, Art. 11, Art. 13 und Art. 19 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform).

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 – Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts

Das Gesetz hat heute keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher aufgehoben werden. Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 8 Abs. 2 Nrn. 6.1 bis 6.88

In Abs. 2 Nrn. 6.1 - 6.88 sind die entbehrlichen Rechtsnormen im Einzelnen aufgeführt, die gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes außer Kraft treten.

Da die gesetzliche Regelung keine inhaltliche Rechtsänderung mit sich bringt, gelten die im Zusammenhang mit den aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen (und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen) hinsichtlich der Geltung von Orts-, Kreis- und Bezirksrecht weiter.